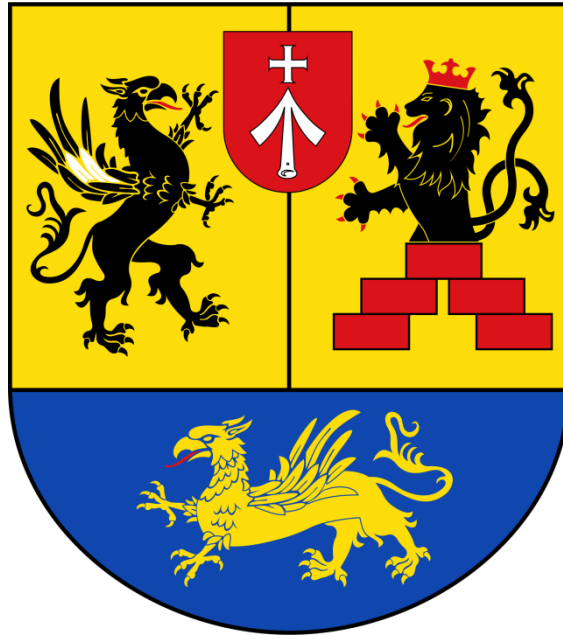




Landkreis Vorpommern-Rügen

Vereinbarung zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen und Übungen im „Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz“

**Vereinbarung
zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen und Übungen im
Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz**

zwischen

**dem Landkreis Vorpommern-Rügen
vertreten durch den Landrat
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund**

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und
dem Auftragnehmer

...

...

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

Inhalt

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung	3
§ 2 Leistungen des Auftraggebers	3
§ 3 Kostentragung / Leistungsentgelt	4
§ 4 Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung	4
§ 5 Haftung	4
§ 6 Datenschutz und Verschwiegenheit	5
§ 7 Schlussbestimmungen	5

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame Durchführung von Bildungsmaßnahmen und Übungen im Krisenmanagement. Der Auftragnehmer erbringt in diesem Rahmen Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung vom tt.mm.jjjj (Anlage 2), Gegenstand des Vergabeverfahrens SL 28-260. Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Die jährlich geplanten Bildungsmaßnahmen und Übungen sind durch den Auftragnehmer in der Anlage 1 zu erfassen.

§ 2 Leistungen des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber akquiriert die Teilnehmenden, lädt ein und prüft das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzung.

(2) Organisation und Vorbereitung der Räumlichkeiten, Ausstattung und Bereitstellung von Verpflegung während der Bildungsmaßnahmen und Übungen obliegen dem Auftraggeber.

(3) Der Auftraggeber stimmt mit dem Auftragnehmer die jährliche Planung für Bildungsmaßnahmen und Übung im Krisenmanagement nebst inhaltlichen Schwerpunkten ab.

(4) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer eine Teilnehmerliste bereit.

(5) Der Auftraggeber erstellt Teilnahmebescheinigungen nach Beendigung der Bildungsmaßnahmen und Übungen.

§ 3 Kostentragung / Leistungsentgelt

(1) Der Auftraggeber trägt insbesondere die Kosten für:

- den Raum, in dem die Bildungsmaßnahmen und Übungen stattfinden
- die notwendige Ausstattung zur Durchführung der Bildungsmaßnahmen und Übungen
- die Verpflegung während der Bildungsmaßnahmen und Übungen
- Verdienstausschlag der teilnehmenden ehrenamtlichen Einsatzkräfte

(2) Das Leistungsentgelt des Auftragnehmers ist dem Angebot vom tt.mm.jjjj (Anlage 3) zu entnehmen, welches Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

(3) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber nach Durchführungen der in Anlage 1 zu erfassenden Bildungsmaßnahmen und Übungen eine Rechnung.

§ 4 Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

(1) Das Vereinbarungsverhältnis beginnt am tt.mm.jjjj und endet am 31.12.2028. Das Vereinbarungsverhältnis kann auf Verlangen des Auftraggebers für ein weiteres Jahr verlängert werden.

(2) Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Haftung

(1) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Schadensersatzforderungen frei, die gegen den Auftraggeber in Folge des Tätigwerdens des Auftragnehmers aufgrund dieser Vereinbarung entstehen.

(2) Der Auftragnehmer hat zur Absicherung seiner Tätigkeit eine berufliche Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Schadensfall von:

- mindestens 1 Millionen Euro für Personenschäden
- mindestens 0,5 Millionen Euro für Sach-/ , Vermögens-/ und sonstigen Schäden

zu schließen.

Diese Haftpflichtversicherung ist dem Auftraggeber vor Vertragsschluss vorzulegen.

(3) Für vom Auftragnehmer zu vertretende Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung auftreten, übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.

§ 6 Datenschutz und Verschwiegenheit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Vereinbarungsparteien haben entsprechend der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes, des Datenschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Datenschutzgrundverordnung zu handeln.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Art und Inhalte der Bildungsmaßnahmen und Übungen (Anlage 1) werden unter Berücksichtigung etwaiger geänderter rechtlicher Anforderungen, der Leistungs- und Kenntnisstände der Teilnehmenden, der darauf beruhenden Bedarfe sowie der sinnvollen Vertiefung und Verstetigung der Kenntnisse der Teilnehmenden im Sinne einer nachhaltigen Aus- und Fortbildung jeweils im letzten Quartal eines Jahres für das Folgejahr zwischen den Vereinbarungsparteien festgelegt. Eine Änderung ist jederzeit durch Zustimmung beider Vereinbarungsparteien möglich.

(2) Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen zu dieser Vereinbarung, sowie dessen Aufhebung, bedürfen der Schriftform. Die Anwendung des § 127 Abs. 2 BGB wird ausgeschlossen. Dies gilt einschließlich der Änderung und Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinbarungsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Auftragnehmer

Auftraggeber

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Anlagen:

1. geplante Bildungsmaßnahmen und Übungen
2. Leistungsbeschreibung vom tt.mm.jjjj
3. Angebot vom tt.mm.jjjj